

ausgeschlossen, indem der Zeitpunkt, mit welchem dieses Mandat auch im Uebrigen aufgehoben sein soll, künftig von Unserem Justizministerium noch bezeichnet werden wird.

§ V. Um den bestehenden Gruben bei der nach § 57 des Gesetzes vorzunehmenden Feldumwandlung möglichsten Schutz zu gewähren, sind für die nach der zeitherigen Verfassung verliehenen Grubenfelder sofort und längstens bis Ende jetzigen Jahres von den Bergämtern unter Gehör der betreffenden Schichtmeister und Lehenträger die Grenzen dergestalt, daß hierbei die äußersten Grenzen des bisherigen Feldes nicht überschritten werden, nach der neuen Verleihungsweise rißlich festzustellen. Muthungen dritter Personen sind, insofern sie über die auf diese Weise festzustellenden oder schon festgestellten Grenzen in das Grubenfeld hineingreifen, nicht zu bestätigen. Das solchergestalt abgegrenzte Feld aber gilt vom 5ten Januar 1852 ab, insofern die Grubenbesitzer dann nicht etwas Anderes beantragen, als verliehenes Grubenfeld.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22sten Mai 1851.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.